



Emissionen, Immissionen

Begriffsbestimmung:

Manche Nutzungen (Verkehr, Industriebetriebe etc.) haben Auswirkungen, die zu erheblichen Störungen für die Umgebung (z. B. Wohnbereiche) führen können.

- An der Störungsquelle spricht man von **Emissionen**.
- In der betroffenen Umgebung spricht man von **Immissionen**.

Was stört?

– **Alles, was belästigende, schädliche oder gefährliche Einflüsse ausüben kann.**

Dabei unterscheidet man

- **wahrnehmbare Störungen:** Lärm, Gestank, Staub, Erschütterungen, Blendung, Spiegelung, Beschattung und Ähnliches
- **nicht wahrnehmbare Störungen:** geruchlose Giftstoffe, Magnetfelder, Strahlungen und Ähnliches

Ob diese Auswirkungen auch tatsächlich störend wirken, ist unter anderem von Intensität, Einwirkungsdauer und Ausbreitungsmöglichkeiten abhängig.

Abhilfe an der Quelle:

Generell ist es leichter, Emissionen abzuschirmen, als sich gegen Immissionen zu schützen. Störungen sollten daher möglichst an der Quelle abgemindert werden. Derartige Abhilfemaßnahmen fallen nur bedingt in den Einflussbereich der Raumordnung und liegen vor allem in der Kompetenz von Bau- und Gewerbebehörde. Die Raumordnung hingegen sollte – noch ehe konkrete Projekte realisiert werden – durch **richtige An- und Zuordnung der einzelnen Flächenwidmungen** verhindern, dass Auswirkungen als Störungen wirksam werden.

Die **Ordnung der Nutzungen in der Art, dass gegenseitige Störungen vermieden werden**, ist daher ein generelles Leitziel der Raumordnung.

Für die örtliche Raumordnung gilt insbesondere:

Bei der Festlegung von Widmungsarten ist die Vermeidung von wechselseitigen Störungen zu gewährleisten. Dabei ist nach einem Stufenmodell vorzugehen:

- Bevorzugt sind ausreichende Abstände einzuhalten.
- Sofern das auf Grund von nachvollziehbaren Umständen (etwa Einschränkungen durch die Topographie) nicht möglich ist, sind ersatzweise abschirmende Maßnahmen mit vergleichbarer Wirksamkeit sicherzustellen.
- Sofern auf Grund von nachvollziehbaren Umständen (etwa bei bestehenden Nutzungsverflechtungen) auch das nicht möglich ist, sind Nutzungseinschränkungen (Bebauungsplan, Widmungszusätze, Vertrag) zu sichern.



Foto: Hermann Reining



Foto: Ilse Wollansky